

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 29. März 2019

Vernehmlassung zur Verordnung über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund begrüsst diese neue, auf Artikel 386 des Strafgesetzbuches basierende Verordnung grundsätzlich sehr. Im Folgenden nehmen wir punktuell zu drei uns wichtigen Anliegen Stellung.

Minderheitenbegriff

Die Definition eines breiten Minderheitenbegriffs in der Verordnung ist richtig. Das im Erläuternden Bericht erwähnte, von der Schweiz im Jahr 1995 unterzeichnete "Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten" beschreibt die Identität von Minderheiten lediglich über ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, was heute wie damals unzureichend ist. In Artikel 3 Abs. 1 b. ist nun als mögliches Minderheitenmerkmal bzw. -kriterium explizit die sexuelle Orientierung aufgeführt, was wir sehr unterstützen. **Wir fordern aber, dass als weitere Kriterien unbedingt auch die Geschlechtsidentität, der Geschlechtsausdruck sowie die Geschlechtsmerkmale aufgenommen werden** und verweisen in diesem Zusammenhang auf die ausführliche Vernehmlassungsantwort des Transgender Network Switzerland (TGNS) zur Parlamentarischen Initiative 13.407 Reynard "Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung". Letztere macht hinreichend deutlich, wieso die im Erläuternden Bericht erneut gemachte Feststellung, dass "Minderheitsgruppierungen wie LGBTI" durch die Gemeinsamkeit der sexuellen Orientierung erfasst werden, falsch ist.

In Artikel 3 Abs. 1 c. wird darüber hinaus festgelegt, dass Minderheiten, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen "eine gefestigte Bindung zur Schweiz und ihren Werten" haben müssen. Während Ersteres durch die im Erläuternden Bericht gemachte Erklärung, dass die Minderheiten im gesellschaftlichen Leben der Schweiz wahrnehmbar sein sollen, einigermaßen verständlich wird, trifft dies auf die "Bindung zu den Schweizer Werten" nicht mehr zu. Im Gegenteil: Wir finden es falsch, einen nicht definierten, bzw. im gesellschaftlichen Konsens gar nicht vorhandenen nationalen Wertebegriff (abermals) auf die Stufe der Rechtsordnung zu heben. Die zur Erklärung herangezogene, bereits in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen

und Ausländern gemachte Umschreibung des Wertebegriffs als die "Vertrautheit mit dem gesellschaftlichen und rechtlichen Wertesystem" finden wir zudem einerseits problematisch und andererseits widersprüchlich. Problematisch deshalb, weil die Anliegen von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen – in der Logik dieser Definition – eben noch nicht immer und überall Teil des mehrheitlichen gesellschaftlichen Wertesystems sind. Und widersprüchlich deshalb, weil ein im Recht definierter Wertebegriff konsequenterweise nicht über die Vertrautheit mit ebendiesem Recht (bzw. "rechtlichen Wertesystem") erklärt werden kann.

Beitragsrahmen

Materieller Gegenstand der Verordnung ist primär die Regelung der Vergabe von Finanzhilfen zur Durchführung von Massnahmen, um die definierten Minderheiten vor Gewalt zu schützen. Der SGB begrüsst die Finanzierung solcher Massnahmen ausdrücklich. Aufgrund des – zum Glück – breiten Minderheiten- und Massnahmenbegriffs finden wir es aber ernüchternd, im Erläuternden Bericht von einer finanziellen Grössenordnung "von maximal 500'000 Franken" lesen zu müssen. Diese Summe ist nun wirklich zu tief angesetzt, und das umso mehr vor dem Hintergrund, dass der Bund neu als "weitere Massnahmen" auch finanzielle Beiträge für Schutzmassnahmen baulicher und technischer Art ausrichten kann. **Wir fordern eine substanzielle Erhöhung – impliziter oder expliziter Art – dieses Beitragsdachs**, natürlich unter Beibehaltung der klaren Bedingungen und Kriterien unterstützungswürdiger Organisationen bzw. Massnahmen.

Beurteilung des Schutzbedürfnisses

Die durch die Verordnung (Art. 3 Abs. 3) vorgesehene Beurteilung der besonderen Schutzbedürfnisse einzig und allein durch den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) stimmt uns nachdenklich. Selbst wenn die Beurteilung durch den NDB nicht die einzige Grundlage für den jeweiligen Gesuchentscheid des Bundesamtes für Polizei ist, stellt sie dafür dennoch ein wesentliches Präjudiz dar. Die Beurteilung des NDB geht – gemäss gesetzlicher Kompetenz zu Recht – alleine von der Täter- bzw. gewaltextremistischen Seite aus. Dies ist aber für eine ausgewogene Gesamtsicht der Schutzbedürftigkeit einer Minderheit völlig unzureichend. **Wir fordern daher einen weiteren Absatz in Artikel 3, der das Vorliegen einer externen Beurteilung aus der im Erläuternden Bericht beschriebenen "Opferperspektive" voraussetzt.** Je nach Art der Minderheit sollen damit andere Institutionen (Ämter, ausserparlamentarische Kommissionen, Bildungsinstitutionen etc.) beauftragt werden können.

Wir danken herzlich für die Zusammenarbeit und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Vania Alleva
Vizepräsidentin



Giorgio Tuti
Vizepräsident



Reto Wyss
Zentralsekretär